

Geschäftsordnung des Vorderlader-Schützenverein Biehlen und Umgebung e.V.
(Stand 22.02.2024)

Grundlage ist die Satzung des Vereins sowie die Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung soll beide ergänzen, und an die Satzung und Geschäftsordnung des Dachverbandes (BDS) anpassen.

1. Beiträge und sonstige Gebühren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vereins haben die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren pünktlich zu zahlen. Für Ehegatten reduziert sich der Jahresmitgliedsbeitrag um 50% und die Aufnahmegebühr beträgt 30,-€.

Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie die Ausweisgebühr für den Dachverband überweist der Vorstand von den Mitgliedsbeiträgen des Vereins. Sonstige anfallende, das Mitglied betreffende, Gebühren und Beträge des Dachverbandes zahlt dieses Mitglied selbst. Für rückständige Beiträge oder sonstige Beträge ist der Vorderlader- Schützenverein Biehlen und Umgebung berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen zu fordern. Die Höhe der Zinsen berechnet sich aus den bei Fälligkeit von der Deutschen Bank geforderten Überziehungszinsen.

Die Abwicklung jeglichen Schriftverkehrs und die Überweisung sämtlicher Geldbeträge, zwischen Vereinsmitglied und Dachverband übernimmt der Vorstand des Vereins. Hiervon abweichend erfolgt die Anmeldung und Zahlung zur Teilnahme Wettkämpfen durch die Mitglieder selbst.

Sämtliche Änderungen von Mitgliedsdaten wie Wohnungswechsel usw. haben die Mitglieder an den Vorstand zu melden.

2. Aufnahme in den Vorderlader- Schützenverein Biehlen und Umgebung e.V.

Eine Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt nur bis zu einer Mitgliederzahl von 50 Sportfreunden. Familienangehörige aktiver Mitglieder können auch darüber hinaus aufgenommen werden. Die Jugendgruppe ist von der Begrenzung ausgeschlossen.

Der Antrag um Aufnahme in den Vorderlader- Schützenverein Biehlen und Umgebung e.V. hat schriftlich mit dem Antragsvordruck zu erfolgen.

Neben der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag haben Antragsteller 3 Lichtbilder und ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

Neu Aufgenommene Mitglieder haben sich einer Belehrung, welche Waffen- und Sprengstoffrecht sowie vereinschädigendes Verhalten zum Inhalt hat und durch den Schriftführer abgehalten wird, zu unterziehen.

Mit dem Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, daß Ihre personenbezogenen Daten für Vereins- und verbandsinterne Zwecke gemäß Datenschutz erfaßt und gespeichert werden. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorderlader- Schützenverein und des BDS an. Diese sind aus den Vereinsakten zu ersehen.

3. Versicherungen:

Jedes Mitglied ist über den Bund Deutscher Sportschützen e.V. nach Aufnahme in den Verein und Dachverband sowie Zahlung von

Aufnahmegebühr und Beitrag versichert. Details laut Versicherungsbedingungen. (siehe Sportordnung des BDS)

4. Voraussetzung für den Antrag auf Erteilung einer WBK

- a) **Eine Mitgliedschaft im Verein von 1 Jahr**
- b) **Regelmäßige Teilnahme am Training, Veranstaltungen und an Wettkämpfen des Vereins (Mindestens 18 Trainingstermine pro Jahr)**
- c) **Ablegen der Sachkundeprüfung**
- d) **Ableistung der Arbeitsstunden**
- e) **Pünktliche Entrichtung der Beiträge**
- f) **Erwerb einer Vereinsuniform (Standart oder Western)**
- g) **Alle Mitglieder haben zum Jahresende eine Kopie Ihrer Schießnachweise abzugeben. (Grundlage zum Erhalt des Bedürfnisses 1 Jahr vor bis 3 Jahre nach Erhalt der 1. WBK)**

Weiterhin gilt die Sportordnung des BDS.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung besteht nicht.

5. Allgemeine Regeln zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit

Jedes Mitglied muss pro Geschäftsjahr 25 Arbeitsstunden zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit erbringen. Ersatzweise für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist an den Verein ein Betrag von 15,-€ zu entrichten.

Ausgenommen von der Arbeitsstundenpflicht sind langjährige Mitglieder, welche vor dem 31.12.2001 eingetreten sind und Mitglieder die das Siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Die Fälligkeit beginnt mit der letzten Veranstaltung des Vereins im laufenden Geschäftsjahr. Materielle Leistungen können angerechnet werden. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit besteht die Möglichkeit der ruhenden Mitgliedschaft, welche jährlich bis zur letzten Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr zu beantragen ist. Erfolgt kein Antrag wird die aktive Mitgliedschaft angenommen und entsprechend abgerechnet. Die Arbeitsleistungen können wie folgt geleistet werden:

- a) Notwendige Aufbau,- Wartungs- und Pflegearbeiten an der Schießstandanlage.
- b) Als Schießleiter, Aufsichtspersonal oder Helfer.
Im Fall b. wird jeweils eine Schießleiterstunde als volle Arbeitsstunden angerechnet.
- c) Bei Vereinsaktivitäten wie Meisterschaften und ähnliches.
- d) Bei sonstigen Tätigkeiten und Aufgabenbereichen, welche vom Vorstand im Bedarfsfalle an die Mitglieder vergeben werden können. Aufgaben welche dem Zweck der Satzung oder der Geschäftsordnung widersprechen dürfen nicht vergeben werden.
- e) Die Mitglieder haben die Pflicht an 6 Mitgliederversammlungen im Jahr teilzunehmen. (rechtzeitige Entschuldigung zählt als Teilnahme)

6. Haus und Schießstandordnung

Alle Mitglieder erkennen die Haus und Schießstandordnung des Vereins sowie des BDS und seiner Mitglieder rückhaltlos an.

7. Anweisung der Schießleiter

Ohne Schießleiter oder Aufsichtspersonal darf der Schießbetrieb auf Schießanlagen nicht aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen von Schießleitern und des Aufsichtspersonals auf Schießanlagen vorbehaltlos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung und einer damit eventuell

verursachten Gefährdung von Personen wird der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen.

8. Trainingsablauf für neue Mitglieder

Wenn möglich, sollen ungeübte Schützen und Neulinge mit dem Training nach Anleitung und Anweisung der Schießleiter auf der 5 m Marke zu den Zielscheiben beginnen und arbeiten sich über 10,- 15- u. 20 Meter bis zur 25 m Marke zurück, bis jeweils 75% der möglichen Maximalleistung erreicht sind.

Für das Training müssen Schießbücher geführt werden, welche nach Eintragung der entsprechenden Daten gegenzuzeichnen sind

9. Ausscheiden aus dem Verein

Kündigt ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft, so sind sämtliche Dokumente wie Ausweise und alles sonstige Eigentum des Vereins oder des Dachverbandes mit dem Austrittsantrag abzugeben. Der Austrittsantrag wird erst dann wirksam.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins sowie bei groben unsportlichen Verhalten Abmahnungen aussprechen. Nach zweimaliger Abmahnung kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen.

Bei Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste sind mit Inkrafttreten des Ausschlußbeschlusses oder der Streichung sämtliche Dokumente wie Ausweise und alles sonstige Eigentum des Vereins oder des Dachverbandes innerhalb einer Woche abzugeben. Erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste in Abwesenheit des Mitglieds so ist diesem die Streichung schriftlich mitzuteilen. Die Rückgabefrist für Dokumente und sämtliches Eigentum beginnt 5 Tagen nach der Absendung des Schreibens an die zuletzt bekannte Adresse. Bei Ausschluß eines Mitglieds in Abwesenheit und schriftlicher Mitteilung des Ausschlußbeschlusses beginnt die Rückgabefrist mit der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Mit dieser wird auch der Ausschlußbeschluss wirksam.

10. Ausweise

Bei Verlust des Vereinsausweises, gleich aus welchen Gründen ist pro Ausweis ein Schadenersatz in Höhe von 25,- € zu entrichten. Bei Verlust des BDS Mitgliedsausweises, gleich aus welchen Gründen ist pro Ausweis ein Schadenersatz von 50,- € zu entrichten.

Wird ein Vereinsausweis oder ein BDS Mitgliedsausweis auch nach Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß weiter verwendet oder nicht innerhalb der Rückgabefrist zurückgegeben, so wird ohne weitere schriftliche oder mündliche Aufforderung eine Disziplinarstrafe in Höhe von 500,- € fällig.

11. Finanzielle Zuschüsse

Zur Würdigung folgender Jubiläen von Vereinsmitgliedern werden 25,-€ Zuschuss vom Verein gewährt:, zum 50. Geburtstag, 60.Geburtstag und danach fünfjährig. (65,70 usw.)

Zur Ehrung verstorbener Vereinsmitglieder werden 50,-€ Zuschuss vom Verein gewährt.

12. Schlußbestimmungen

Im Einzelfall kann der Vorstand über Ausnahmen von der Geschäftsordnung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung oder Änderungen dieser mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.